KI und Recht

Wer haftet für Falschaussagen eines KI-Chatbots?

Ein KI-Chatbot einer Arztpraxis gab falsche Antworten. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm rechnet die Aussagen den verantwortlichen Ärzten zu (Urteil vom 12.05.2026, Az. 4 UKl 3/25).

Ärzte tragen die Verantwortung für die Falschangaben des KI-Chatbots

Im Verfahren ging es im Wesentlichen um die Frage, wem Falschangaben eines KI-Chatbots zuzurechnen sind. Patientinnen und Patienten können auf der Webseite der beklagten Ärzte mit einem sog. Chatbot kommunizieren. Dort können Termine gebucht und Fragen in Echtzeit beantwortet werden. Auf konkrete Fragen antwortete der Chatbot z. T. unrichtig. Das OLG entschied nun, dass es sich bei den in Rede stehenden Antworten des Chatbots um unzulässige geschäftliche Handlungen der beklagten Ärzte im Sinne des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) handele und gab der u. a. auf Unterlassung gerichteten Klage statt. Der Auffassung der Ärzte, die unzutreffenden Antworten des Chatbots seien ihnen nicht als eigene geschäftliche Handlung zurechenbar, trat das OLG nicht bei. Selbst wenn die Ärzte den Chatbot ausschließlich mit korrekten Datensätzen hätten programmieren lassen, trügen sie für die – unstreitigen – Falschangaben die Verantwortung. Da in diesem Fall neue rechtliche Fragen zur Zurechnung von Falschangaben eines KI-Chatbots entscheidend sind, hat der Senat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Wettbewerbsrecht

Werbung für ein Medikament mit der Aussage „macht nicht müde“ ist irreführend, wenn eine Nebenwirkung Müdigkeit ist

Ein Pharmaunternehmen darf für Allergietabletten nicht mit der Erklärung „macht nicht müde“ werben, wenn in den Fachinformationen für das Medikament Schläfrigkeit und Müdigkeit als mögliche Nebenwirkungen beschrieben werden. Die Wettbewerbskammer des Landgerichts (LG) Frankfurt am Main hat dies als irreführende Werbung angesehen (Urteil vom 23.04.2026 (Az. 2-06 O 135/26).

Patienten, die ein Placebo bekamen, waren ähnlich müde?!

Auf seiner Webseite bewarb das Pharmaunternehmen das Medikament mit den Angaben: „Allergietabellen, die nicht müde machen“ bzw. „macht nicht müde“. Diese Aussagen waren jeweils mit einem Hinweis versehen, dass Müdigkeit und Schläfrigkeit in Studien mit vergleichbarer Häufigkeit wie unter Placebo aufgetreten seien. Gegen diese Werbung leitete ein Verein zur Kontrolle der Pharmaindustrie ein Eilverfahren vor dem LG Frankfurt am Main ein. Das LG hat dem Eilantrag nach mündlicher Verhandlung stattgegeben. Aufgrund der anderslautenden Angaben in den Fachinformationen des Medikaments, wonach Schläfrigkeit und Müdigkeit als mögliche Nebenwirkungen aufgeführt werden, sei die Aussage „macht nicht müde“ irreführend. Die Werbeaussagen würden auch nicht durch den Hinweis auf die durchgeführten Studien gestützt. Der bloße Vergleich mit einer Personengruppe, der ein Placebo verabreicht wurde und die ein vergleichbares Ausmaß an Müdigkeit beschrieb, reiche dafür nicht aus. Vielmehr hätte positiv bewiesen werden müssen, dass die Einnahme der Allergietabletten tatsächlich nicht zur Somnolenz oder Ermüdung führt.